

Info-Blatt: Kirchenaustritt

Wie erklären Sie den Kirchenaustritt?

Sie müssen den Austritt grundsätzlich **persönlich** vor dem Standesbeamten erklären.

Bitte bringen Sie zu diesem Termin einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mit.

Bei einer **schriftlichen** Austrittserklärung muss ein Notar ihre Unterschrift beglaubigen.

Bitte beachten Sie, dass eine schriftliche Erklärung per E-Mail nicht möglich und rechtswirksam ist.

Wann ist der Kirchenaustritt wirksam?

Der Kirchenaustritt ist wirksam, sobald der zuständige Standesbeamte/in die Austrittserklärung erhalten hat.

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist. So gibt es Artikel 6 Absatz 3 des Kirchensteuergesetzes vor.

Die Austrittserklärung wird an das zuständige Einwohnermeldeamt weitergeleitet, dieses übermittelt den Kirchenaustritt dem zuständigen Finanzamt. Um eine Abschrift Ihrer Lohnsteuerbescheinigung zu erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Was müssen Sie als Selbstständiger beachten?

Bitte teilen Sie den Austritt aus der Kirche Ihrem Steuerberater mit und fügen Sie Ihrer nächsten Steuererklärung die Abschrift der Kirchenaustrittserklärung bei.

Was kostet der Kirchenaustritt?

Die Austrittserklärung kostet 35 Euro für eine Einzelperson.